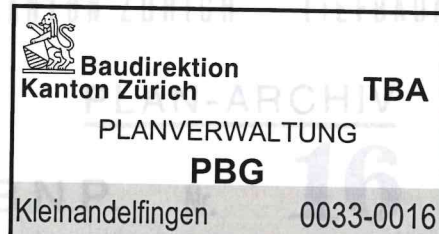


## Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich

Sitzung vom 10. Juli 1985



### 2676. Amtlicher Quartierplan

Am 28. Mai 1985 ersuchte der Gemeinderat Kleinandelfingen um Genehmigung seines Beschlusses vom 3. April 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hinterhof. Der Festsetzungsbeschluss wurde im kantonalen Amtsblatt vom 12. April 1985 veröffentlicht und den betroffenen Grundeigentümern schriftlich mitgeteilt. Gemäss Rechtskraftbescheinigung vom 8. Mai 1985 der Kanzlei der Baurekurskommissionen ist gegen diesen Beschluss kein Rekurs eingegangen.

Das Quartierplangebiet wird im Süden durch die Freihaltezone längs der Thur, im Osten durch die Freihaltezone längs des Ernibuckes, im Norden durch die Hauserstrasse sowie im Westen durch die Zielackerstrasse, die Schulstrasse und durch die bestehende Bebauung begrenzt. Das ganze Quartierplangebiet liegt innerhalb der Bauzonen nach geltendem Zonenplan und innerhalb des generellen Kanalisationsprojektes der Gemeinde Kleinandelfingen.

Der strassenmässigen Erschliessung des Quartierplangebietes dienen die Sigelwies- und Hauserstrasse als Sammelstrassen, die Schulstrasse, die Ernibuck- und Thurhaldenstrasse sowie der Zielacker- und Thurhaldenweg als verkehrsberuhigte Erschliessungsstrassen. Die an der Sigelwies- und Hauserstrasse auf 22 m bzw. auf 20 m festgelegten Verkehrsbaulinienabstände entsprechen der Bedeutung dieser Strassen.

Die im Verkehrsbaulinienplan entlang der Sigelwiesstrasse eingetragenen alten Verkehrsbaulinien gemäss RBB Nr. ~~5586/1968~~ <sup>6049/1974</sup> werden aufgehoben.

Für nicht im öffentlichen Grund verlegte Kanalisationsleitungen werden zwecks Bestand und Zugänglichkeit Baulinien für Versorgungsleitungen mit einem Abstand von je 2 m ab Leitungssachse festgelegt.

Nach der Niveaulinie beträgt die Maximalsteigung bei der Sigelwiesstrasse 4,1 % und bei der Hauserstrasse 5,6 %.

Der Quartierplan umfasst ferner die Kostenverleger für die Verfahrenskosten und die Baukosten (Strassen, Kanalisation, Wasser, Elektrizität) sowie die Ordnung des Geldausgleichs.

Mit Beschluss vom 10. Juli 1978 hat der Kantonsrat die Gebiete Hinterdorf und Sigelwies dem Siedlungsgebiet unter folgenden Bedingungen zugeschlagen:

1. Die Siedlungsgebietserweiterung muss auf der nachgeordneten Stufe kompensiert werden.
2. Der Lärmschutz muss gewährleistet sein.

Beide Bedingungen sind im Rahmen der vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 2558/1984 genehmigten kommunalen Nutzungsplanung erfüllt worden. Die Lärmschutzmassnahmen entlang der N4 befinden sich in der 1. Erschliessungsetappe und sind daher als gebundene Ausgaben zu betrachten. Davon wurden im Rahmen des vorliegenden Quartierplanes Hinterhof 90 % der Gesamtkosten den beteiligten Grundeigentümern belastet, während die restlichen 10 % als Interessenbeitrag von der Politischen Gemeinde Kleinandelfingen übernommen werden.

Der Genehmigung der Vorlage steht – soweit ersichtlich – nichts entgegen.

Gde. K'andelfingen

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Der Beschluss des Gemeinderates Kleinandelfingen vom 3. April 1985 betreffend die Festsetzung des amtlichen Quartierplans Hinterhof wird gemäss den eingereichten Akten genehmigt.

II. Dispositiv Ziffer I dieses Beschlusses ist gemäss § 6 lit. a PBG öffentlich bekanntzugeben.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Kleinandelfingen, 8450 Kleinandelfingen (unter Rücksendung von drei Quartierplandossiers mit Genehmigungsvermerk und zur Veröffentlichung), sowie an die Direktion der öffentlichen Bauten.

Zürich, den 10. Juli 1985

Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Roggwiller**